

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 12.03.2024	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Jugendamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2024/0089 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 314100, 341010, 363300 Kostenstelle: 051-002-1010, 051-002-1020 Kostenträger: 3141-10, 3410-10, 3632-30, 3633-10, 3633-40, 3633-50, 3633-60, 3633-70, 3633-80, 3633-90, 3634-10, 3634-20 Investitionsnummer: Sachkonto: 7230100, 7250100, 7251000, 7288000, 7299160		

Betreff: Überplanmäßige Aufwendungen gem. § 100 HGO in Verbindung mit 3.5.7 DAH im Jahr 2023
hier: Fall- und Kostenanstieg im Bereich der Eingliederungshilfe im Jugendamt

Vorlage vom: 04.03.2024

Beschlussvorschlag:

Auf den oben genannten Kostenstellen werden überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 1.308.865 Euro gemäß § 100 HGO in Verbindung mit 3.5.7 DAH für das Haushaltsjahr 2023 bereitgestellt. Die notwendigen Deckungsmittel stehen im Gesamtbudget des Jugendamtes zur Verfügung.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:

Auswirkungen auf Stadtklima: ☐ ja ☐ nein

Auswirkungen auf THG-Emissionen: ☐ gering¹⁾ ☐ mittel/groß²⁾

Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung: ☐ ja ☐ nein

Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:

Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft? ☐ ja ☐ nein

Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt? ☐ ja ☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 04.03.2024

Das Jugendamt ist gemäß dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe und dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen als örtlicher Träger verpflichtet, Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen zu gewähren. Damit wird ein breites, im Rahmen der Sozialgesetzgebung öffentlich-rechtlich geregeltes Leistungsspektrum für Kinder, Jugendliche und deren Familien abgedeckt.

Die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mittel des Haushaltsjahres 2023 im Bereich der Transferaufwendungen übersteigen den geplanten Haushaltsansatz insbesondere in der Eingliederungshilfe.

Das Transferbudget 051-10 hat sich wie folgt entwickelt:

Ansatz 2022	Rechnungsergebnis 2022	Ansatz 2023	Rechnungsergebnis 2023
62.552.000 Euro	61.953.455 Euro	70.733.775 Euro	72.042.639 Euro

Die Haushaltsplanung für das Jahr 2023 erfolgte bereits im Frühjahr 2022. In diesem Jahr kam es wie im vergangenen Jahr zu Fallzahlsteigerungen in einzelnen Maßnahmenbereichen, die unvorhersehbar waren und somit nicht in der Haushaltsplanung berücksichtigt werden konnten.

Im Bereich der Eingliederungshilfe gibt es weiterhin erhebliche Zunahmen im Bereich des § 35 a SGB VIII – Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer oder drohender seelischer Behinderung. Aufgrund der Zuständigkeitsregelungen des § 35a SGB VIII in Abgrenzung zu Eingliederungshilfeleistungen werden junge Menschen häufiger bis zum vollendeten 23. Lebensjahr versorgt, damit die behinderungsbedingten Bedarfe langfristig abgedeckt werden können. Entsprechend wird es vermutlich auch in den Folgejahren zu einem Fallzahlenanstieg kommen, der in den zukünftigen Haushaltsplanungen berücksichtigt werden muss.

Die Fallzahlen haben sich bis heute wie folgt entwickelt:

Stichtage	Januar 2021	Januar 2022	Januar 2023	Januar 2024
Fälle SGB VIII und SGB IX in der EGH	958 Fälle	1.021 Fälle	1.108 Fälle	1.221 Fälle

Zusätzlich zu den steigenden Fallzahlen in der Eingliederungshilfe ist der steigende Bedarf im jeweiligen Einzelfall zu benennen. Junge Menschen benötigen häufiger Mehrfachversorgungen aufgrund der verschiedenen Lebenswelten (Schule, Freizeit, Familie etc.), in denen sie sich bewegen. Hierdurch kommt es fallspezifisch zu Kostensteigerungen, die unplanbar sind und aus der Falldynamik resultieren. Im Kalenderjahr 2023 wurden aufgrund der Bedarfe des Einzelfalls durchschnittlich zwei Leistungen pro Fall abgerufen.

Im Bereich der Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht (stationär) kam es zu einer massiven Kostensteigerung von ca. 20 % pro Fall.

Auch im Bereich der Lebenswelt Schule kommt es weiterhin zu massiven Bedarfs- und somit auch Kostensteigerungen, die im Detail nicht planbar sind, da es sich hierbei um

Rechtsansprüche auf Einzelfallhilfen nach dem SGB VIII oder SGB IX handelt. Oftmals kann die Versorgung junger Menschen bei drohender oder diagnostizierter seelischer Behinderung nicht alleine durch schulische Maßnahmen gewährleistet werden. Dadurch erhöhen sich die Bedarfe im Bereich der Teilhabe zur Bildung massiv. Hier kam es im Kalenderjahr 2023 zu einer Kostensteigerung von ca. 25 % pro Fall aufgrund von Mehrfachmaßnahmen und hohen Zahlen an Fachleistungsstunden, die benötigt wurden.

Im Rahmen des Tarifbeschlusses der Eingliederungshilfekommission wurden für die Angebote nach dem SGB IX neue Vergütungstarife vom 01.07.2023 bis zum 31.12.2024 beschlossen. Diese beinhalten eine generelle Tarifsteigerung im Schnitt von ca. 5 %.

Es handelt sich bei den Leistungen der Eingliederungshilfe um gesetzliche Pflichtleistungen. Die Verpflichtung zur Auszahlung ergeben sich für den Bereich Eingliederungshilfe aus § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX, § 112 und § 113 SGB IX, sowie § 35a SGB VIII und § 41 SGB VIII.

Die überplanmäßigen Aufwendungen für die Eingliederungshilfen gemäß SGB VIII und SGB IX sind unvorhergesehen und unabweisbar. Die Deckung ist über das Budget des Jugendamtes im eigenen Deckungskreis gewährleistet.

Eine Überwachung der Fallzahl- und Kostenentwicklung findet durch das Dezernatscontrolling in Abstimmung mit dem Jugendamt kontinuierlich statt, dadurch kann diese Entwicklung betrachtet, bewertet und die Haushaltsplanung auf diesen Zahlen aufgebaut werden. Eine direkte unterjährige Gegensteuerung ist bei der Fallzahl- und Bedarfsentwicklung nicht möglich, weil eine Dynamik in diesem Bereich abschließend und in der weiteren Prognose nur ungenau einzuschätzen ist.

Darmstadt, 04.03.2024

Dezernat II

Dezernat IV

Barbara Akdeniz
Bürgermeisterin

André Schellenberg
Stadtkämmerer